

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde
Martensrade (Entschädigungssatzung)

- 1. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Martensrade vom 16.05.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3, 4, 5 und 12 der Entschädigungssatzung erhalten die folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € monatlich.

(4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € monatlich. Entsprechendes gilt für beratend tätige Personen, die den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € monatlich.

(12) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach Abs. 3 bis 5 werden in einer Summe zum Jahresende ausbezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Martensrade, den 16.05.2024

Gemeinde Martensrade
Die Bürgermeisterin

